

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Quellensteuer

MERKBLATT

Quellenbesteuerung von internationalen Wochenaufenthalter/innen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz, gültig ab 1. Januar 2021

1. Internationale Wochenaufenthalter/innen

Als internationale Wochenaufenthalter/innen gelten natürliche Personen, welche folgende Kriterien kumulativ erfüllen:

- die ihren Arbeitsort in der Schweiz haben und hier eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- die ihren Lebensmittelpunkt – und somit ihren steuerrechtlichen Wohnsitz – weiterhin im Ausland haben;
- denen eine tägliche Rückkehr an ihren Lebensmittelpunkt im Ausland nicht zugemutet werden kann (kein/e Grenzgänger/in mit täglicher Rückkehr an den ausländischen Wohnsitz);
- die in der Schweiz über eine Unterkunft zwecks Aufenthalt verfügen;
- die an den arbeitsfreien Tagen regelmässig (mindestens alle 2 Wochen) an ihren ausländischen Wohnort zurückkehren;
- die für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an der Quelle gemäss § 121 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes (StG) besteuert werden.

Für die Beurteilung, ob ein internationaler Wochenaufenthalt vorliegt, ist die vom Migrationsamt erteilte bzw. ausgestellte Aufenthalts- bzw. Arbeitsbewilligung nicht massgebend. Auch Personen mit der Niederlassungsbewilligung C oder sogar Schweizer Bürger/innen können steuerlich als internationale Wochenaufenthalterinnen gelten.

Dieses Merkblatt gilt nur für Personen, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen) im Ausland haben und die Voraussetzungen für die steuerliche Qualifikation als internationale Wochenaufenthalter/innen mit beschränkter Steuerpflicht in der Schweiz erfüllen.

Für die Beurteilung des internationalen Wochenaufenthalts verweisen wir auf den "Fragebogen zur Klärung des internationalen Wochenaufenthalts" auf unserer Homepage.

2. Steuerbare Leistungen

Die Steuerpflicht internationaler Wochenaufenthalter/innen beschränkt sich auf die in der Schweiz erzielten Einkünfte (Bemessungsgrundlage bilden dabei sämtliche Bruttoeinkünfte).

3. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens, das die Schweiz mit dem Wohnsitzstaat der internationalen Wochenaufenthalter/innen unterhält.

4. Steuerliche Berücksichtigung von Mehrkosten

Internationale Wochenaufenthalter/innen unterliegen grundsätzlich für das in der Schweiz erzielte Brutto-Erwerbseinkommen allein der Quellensteuerpflicht (Q-Pflicht), da sie keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Sie haben keinen Anspruch auf eine nachträglich ordentliche Veranlagung bei Überschreiten der massgebenden Einkommenslimite von zurzeit 120'000 Franken/Jahr (PN-Pflicht) und werden auch nicht in die ordentliche Besteuerung überführt (P-Pflicht), wenn sie vom Migrationsamt die Niederlassungsbewilligung C erhalten.

Gültigkeit bis und mit Steuerjahr 2020:

Internationale Wochenaufenthalter/innen können jeweils nach Ablauf eines Steuerjahrs beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, ein Gesuch um steuerliche Berücksichtigung von Mehrkosten im direkten Zusammenhang mit dem internationalen Wochenaufenthalt einreichen.

Bei Anerkennung des internationalen Wochenaufenthalts werden zusätzliche (nicht bereits im Quellensteuertarif eingerechnete Abzüge) Aufwendungen für die Unterkunft in der Schweiz gewährt. Die Höhe der abzugsfähigen Kosten wird durch das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer, festgelegt.

Das Rückerstattungsgesuch hat jeweils nach Ablauf eines Steuerjahrs mit dem offiziellen Antragsformular zu erfolgen, welches unter www.ag.ch/steuern > Quellensteuer > Arbeitnehmende heruntergeladen werden kann. Dieses ist direkt dem Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, einzureichen. Dem schriftlichen Antrag sind immer die erforderlichen Unterlagen beizulegen.

Gültigkeit ab Steuerjahr 2021:

Quellensteuerpflichtige Personen haben die Möglichkeit, einen Antrag auf nachträglich ordentliche Veranlagung (Antrag NOV) bis 31.03. des Folgejahres einzureichen. Unter Voraussetzung das eine Quasi-Ansässigkeit vorliegt.

Der Antrag auf NOV muss/darf jedes Jahr neu bis zum 31.03. zur Prüfung eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist ist keine Berücksichtigung mehr möglich (Verwirkungsfrist).

Für alle quellensteuerpflichtigen Personen besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Neuberechnung der Quellensteuer bis zum 31.03. des Folgejahres (Verwirkungsfrist) einzureichen. Dieser Antrag beinhaltet Tarifkorrekturen, Lohnkorrekturen (Bruttolohnkorrektur) und Korrekturen der Satzbestimmung. Bitte beachten Sie dazu den Bereich "Neuberechnung der Quellensteuer" auf unserer Internetseite.

5. Auskünfte

Kantonales Steueramt
Sektion Quellensteuer
Tellstrasse 67, Postfach
5001 Aarau

Telefon 062 835 26 66
Telefax 062 835 26 59
Internet www.ag.ch/steuern

Aarau, Januar 2021